

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt mit Anschrift

Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau

Ort, Datum

Wörth, den 01.03.2024

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß Art. 36 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m.

Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben

Staatsstraße 2146, Sünching – Wörth a. d. Donau
Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter

In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt

Stadt Wörth a.d.Donau

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Gemarkung Pfatter der Gemeinde Pfatter,
- der Gemarkung Geisling der Gemeinde Pfatter,
- der Gemarkung Kiefenholz der Stadt Wörth a. d. Donau, sowie
- der Gemarkung Donaustauf des Markts Donaustauf

beansprucht.

Der Plan wird gem. Art. 38 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG unter

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

veröffentlicht.

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde https://www.stadt-woerth.de/
--

veröffentlicht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zusätzlich zur allgemeinen Einsicht aus.

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) VG Wörth, Rathaus der Stadt Wörth a.d.Donau - Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau 1. OG - Zimmer 10	
in der Zeit (von - bis) 20.03.2024 - 19.04.2024	während der Dienststunden (von - bis) Mo-Mi 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr / Do 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr / Fr 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist) 21.05.2024
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau - Rathaus, Zimmer 10
oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Erhebung der Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 Satz 1 BayStrWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in diesem erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b Abs. 1 S. 1 BayStrWG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Hierzu hat das Staatliche Bauamt Regensburg folgende Unterlagen nach § 16 Abs. 1 UVPG vorgelegt:

Band 1

- Erläuterungsbericht mit Anlage 1 UVP-Bericht (Unterlage 1)
- Übersichtskarte (Unterlage 2)
- Übersichtslagepläne (Unterlage 3, Blatt 1 – 2)
- Übersichtshöhenplan (Unterlage 4)
- Lagepläne (Unterlage 5, Blatt 1 – 4)
- Höhenpläne (Unterlage 6, Blatt 1 – 2)
- Landschaftspflegerischer Maßnahmen (Unterlage 9)
 - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
 - Maßnahmenplan (Unterlage 9.2, Blatt 1 – 4)
 - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
 - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb (Unterlage 10)
 - Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1 und 10.2)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.3)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)

Band 2

- Regelquerschnitt (Unterlage 14.1)
- Bauwerksskizzen (Unterlage 15.1)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
 - Erläuterungen (Unterlage 17.1)
 - Berechnungsunterlagen (Unterlage 17.2 und 17.2.1)
 - Baulärm und Erschütterungen (Unterlage 17.3, 17.3.1 und 17.3.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
 - Wassertechnischer Erläuterungsbericht (Unterlage 18.1)
 - Berechnungsunterlagen (Unterlage 18.2, Blatt 1 – 8)
 - Nachweis des schadlosen Hochwasserabflusses (Unterlage 18.3)
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.4)
 - Wasserrechtsanträge (Unterlage 18.5)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1)
 - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2, Blatt 1 – 2)

- Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2.1, 19.2.1.1, 19.2.1.2, 19.2.2, 19.2.2.1, 19.2.2.2)
- Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Unterlage 19.4)
- Umweltfachlicher Variantenvergleich (Unterlage 19.5, Textteil und Lageplan)

Unterschrift



Josef Schütz
1. Bürgermeister

Stadt Wörth a.d. Donau
Rathausplatz 1
93086 Wörth a.d. Donau

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

[Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau, 09482 - 9403 0](#)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

[Markus Götz, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau, \[markus.goetz@vg-woerth-brennberg.de\]\(mailto:markus.goetz@vg-woerth-brennberg.de\), 09482 - 9403 21](#)

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Einwendung zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit

zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089/ 212672-0).
